

**Landgericht Regensburg  
Strafabteilung**

Landgerichts Regensburg 93066 Regensburg

Sachbearbeiter  
Herr Prca**per Fax: 040/4502166**Telefon  
0941 2003-707Herrn Rechtsanwalt  
Dr. jur. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 HamburgTelefax  
0941 2003-582Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
gs, 4. Juli 2013Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
7 KLa 151 Js 4111/13

5. Juli 2013

**Strafsache gegen M o l l a t h Gustl Ferdinand**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

anliegende dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters vom 5. Juli 2013 erhalten Sie  
mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens**12. Juli 2013.**

Mit freundlichen Grüßen

auf richterliche Anordnung

  
Prca, JustizobersekretärHausanschrift  
Kumpfmühler Str. 4  
93047 RegensburgGeschäftszeiten  
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie  
die Mitarbeiter:  
Mo - Fr: 08:30 - 12:00 UhrTelefon  
0941/2003-0  
(Vermittlung)Öffentliche Verkehrsmittel  
Buslinien 2, 8, 13, 16, 17, 26,  
27  
Haltestelle: Justizgebäude**E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen**

LANDGERICHT REGENSBURG

Regensburg, den 05.07.2013

7 KLS 151 Js 4111/13

### Dienstliche Stellungnahme

zum Ablehnungsgesuch des Gustl Ferdinand Mollath (Antragsteller) im Schriftsatz des Verteidigers Dr. h.c. Gerhard Strate vom 04.07.2013

Die Sachverhaltsdarstellung im Schriftsatz vom 04.07.2013 ist grundsätzlich zutreffend.

Zur Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht der Urheber der Anlage 2 zum Schriftsatz vom 04.07.2013, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, die Akte (die Strafakte der Staatsanwaltschaft Nürnberg Az.: 802 Js 4743/03) dem zuständigen Landgericht Regensburg vorgelegt hat, sondern die Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen des eigenständigen Wiederaufnahmeverfahrens Az.: 112 Js 24210/11 WA.

Die Sachverhaltsdarstellung ist unvollständig.

Sie führt nicht auf, dass mit Verfügung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 05.01.2012 (Bl. 657 R der Strafakte der Staatsanwaltschaft Nürnberg Az.: 802 Js 4743/03) Herrn Edward Braun die Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 21.12.2011 (Anlage 2 des Schriftsatzes vom 04.07.2013) in Abschrift zur Gewährung rechtlichen Gehörs zugesandt wurde. Eine ausdrückliche Aufforderung an Herrn Edward Braun, hierzu Stellung zu nehmen, hat die Kammer nicht für notwendig erachtet. Eine Stellungnahme von Herrn Edward Braun ist auch nach Zuwarten von 2 Wochen nicht erfolgt, woraufhin die Kammer den Beschluss vom 25.01.2012 (Anlage 3 des Schriftsatzes vom 04.07.2013) erlassen hat.

Soweit der Antragsteller vortragen lässt, dass der abgelehnte Richter an einer „groben Verfälschung des Sachverhalts“ mitgewirkt habe und dass (bezogen auf die Kammer in der damaligen Besetzung) „Eingaben von Bürgern umgefälscht“ worden seien, wird dieser Vorwurf zurückgewiesen.



Richter am Landgericht